

b) wenn sie auf Grund wissentlich falscher Angaben oder sonstiger Täuschungshandlungen erworben sind,

c) wenn sonstige Gründe die Einziehung rechtfertigen.

(2) Gegen die Einziehung gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Einziehung beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde nicht statt, so hat er sie unverzüglich an das Ministerium für Verkehrswesen weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Rückgabe eines eingezogenen Befähigungszeugnisses kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

§9

Anrechnung der Seefahrtzeit

(1) Als Seefahrtzeit im Sinne dieser Anordnung gilt die Zeit, die im Seefahrtbuch oder im Seedienstbuch der Volksmarine nachweisbar ist. Über die Anrechnung einer anderen Fahrtzeit oder Tätigkeit entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Betriebes, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist.

(2) Wenn die Seefahrtzeit gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben b bis f nicht auf Frachtschiffen, Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt oder Fischereifahrzeugen abgeleistet oder die theoretische Ausbildung nicht in vollem Umfange durchgeführt wurde, so kann der Geltungsbereich des Befähigungszeugnisses eingeschränkt werden.

(3) Die Seefahrtzeit gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. i muß auf Schiffen mit einer Maschinenanlage von mindestens 252 kW installierter Leistung abgeleistet werden.

(4) Von der im § 4 Abs. 2 Buchstaben h und i geforderten Seefahrtzeit müssen mindestens 9 Monate auf Motorschiffen und mindestens 3 Monate auf Dampfschiffen abgeleistet werden. Andernfalls kann der Geltungsbereich des Befähigungszeugnisses eingeschränkt werden.

(5) Die gemäß Abs. 4 geforderte Seefahrtzeit auf Dampfschiffen gilt im Kesseldauerbetrieb von mindestens 3 Monaten an kohle- oder ölgefeuerten Kesseln mit mindestens 2 t/h Dampfleistung. Die Fähigkeit, eine derartige Anlage selbständig zu fahren, ist durch den Leiter der Maschinenanlage zu bescheinigen.

(6) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann die im § 4 geforderte Seefahrtzeit in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe um höchstens 12 Monate verlängern. Gegen diese Entscheidung hat der Betreffende das Recht der Beschwerde. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

(7) Dem Antrag auf Ausstellung eines Befähigungszeugnisses ist eine Beurteilung über den Antragsteller durch den Betrieb, die Dienststelle oder Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer beizufügen, die über die persönliche Zuverlässigkeit und die charakterliche Eignung gemäß § 6 Abs. 1 Aufschluß gibt.

3. Abschnitt

Besetzung der Schiffe

§10

Schiffsstellenpläne

Die Besetzung der Schiffe richtet sich nach den betrieblichen Schiffsstellenplänen, die der Bestätigung durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen.

§11

Besetzung

der Schiffe mit Kapitänen und Nautischen Offizieren (ausgenommen Fischereifahrzeuge)

(1) Auf Frachtschiffen, technischen Fahrzeugen in der Großen Fahrt und Frachtschiffen, technischen Fahrzeugen von mehr als 1500 BRT in der Kleinen Fahrt sowie Fahrgastschiffen in der Kleinen Fahrt müssen

der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis A 6,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis A 5 besitzen.

(2) Auf Frachtschiffen und technischen Fahrzeugen in der Kleinen Fahrt bis 1500 BRT und Fahrgastschiffen in der Küstenfahrt müssen

der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis A 3,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis A 2

besitzen. Für technische Fahrzeuge in der Kleinen Fahrt und Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt können die Befähigungszeugnisse die Einschränkung „auf technischen Fahrzeugen und Fahrgastschiffen im Seebädderdienst“ erhalten.

(3) Auf Schiffen und technischen Fahrzeugen, die für die Küstenfahrt zugelassen sind, ist das Befähigungszeugnis A 1 erforderlich, sofern vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bestimmt wird.

§12

Besetzung der Fischereifahrzeuge mit Kapitänen und Nautischen Offizieren

(1) Auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei müssen

der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis B 6,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis B 5 besitzen.